

**5301/AB XX.GP**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde haben am 20. Jänner 1999 unter der Nr. 5549/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Erfassung der DNA - Profile von Opfern des § 209 StGB“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

Im Einführungserlaß zum Pilotprojekt „DNA - Datenbank“ ist den Sicherheitsbehörden vorgegeben worden, in welchen Fällen die Abnahme eines Mundhöhlenabstriches als erkundungsdienstliche Maßnahme in Frage kommt. Hierbei wurde verfügt, daß ein Mundhöhlenabstrich unter anderem bei den Sittlichkeitsdelikten im engeren Sinn (strafbare Handlungen nach den §§ 201 bis 212 StGB) „ausnahmslos“ vorzunehmen ist. Selbstverständlich dürfen die Sicherheitsbehörden auch in diesen Fällen eine solche Datenermittlung nur dann vornehmen, wenn im konkreten Fall die gesetzlichen Bedingungen des § 65 Abs 1 SPG erfüllt sind, wenn also zu befürchten ist, der Betroffene werde weitere gefährliche Angriffe begehen. Auf diesen Umstand wurde gleichfalls erlaßmäßig hingewiesen. Die Verwendung des Wortes „ausnahmslos“ sollte zur Abgrenzung von jenen Fällen dienen, in denen zwar - wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 65 Abs 1 SPG - die erkundungsdienstliche Behandlung als solche, aber nicht ausnahmslos die Abnahme eines Mundhöhlenabstriches erfolgen soll. Die beiden Anfragebeantwortungen stehen daher nicht im Widerspruch zueinander und sind jeweils im Zusammenhang mit der konkreten Fragestellung und des gesamten Beantwortungstextes zu lesen.

Zu den Fragen 4 bis 4b:

Nein. Eine solche Informationspflicht ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Schaffung einer solchen Pflicht ist meines Erachtens auch nicht sinnvoll, weil der Gesetzgeber mit der Regelung in § 77 Abs 1 und 2 SPG offensichtlich zum Ausdruck gebracht hat, daß er ein rasches formloses Vorgehen bei der Durchführung erkennungsdienstlicher Behandlungen bevorzugt und nur ausnahmsweise - wenn wegen der Weigerung des Betroffenen eine zwangsweise Vorführung vor der Behörde notwendig wird - ein Verwaltungsverfahren zur Schaffung eines durchsetzbaren Titels vorgeschaltet haben will.

Zu den Fragen 5, 7 und 8 bis 8b:

Die Frage, wann erkennungsdienstliche Daten zu löschen sind, ist anhand der Sonderregelungen der §§ 73 und 74 SPG zu beurteilen. Auch diese Normen sind mit Ausnahme der Löschungsbestimmung des § 73 Abs 3 - entsprechend dem Erforderlichkeitsprinzip für Datenverarbeitungen gestaltet, das heißt danach, ob die Daten weiterhin für die Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben benötigt werden. Sie sind insofern eine nähere Ausgestaltung des in § 63 Abs 1 SPG allgemein dargelegten Prinzips.

Die Regelung, daß erkennungsdienstliche Daten zu löschen sind, wenn der Betroffene das 80. Lebensjahr vollendet hat und seit der letzten erkennungsdienstlichen Behandlung fünf Jahre verstrichen sind, kommt nur zur Anwendung, wenn nicht einer der weiteren in § 73 SPG genannten Löschungstatbestände, wie insbesondere gemäß Abs 1 Z 2 oder 4 leg cit, eine frühzeitige Löschung der Daten zuläßt.

Zu den Fragen 6 bis 6b:

Nein. Die Voraussetzung für die Erlassung einer solchen Verordnung, daß die Aufbewahrung bestimmter erkennungsdienstlicher Daten für Zwecke der Vorbeugung vorzeitig entbehrlich wurde, lag bislang nicht vor.

Zu Frage 9:

Die Frage, ob der Deliktstatbestand des § 209 StGB weiterhin dem österreichischen Strafrecht angehören soll, ist eine Frage der Gesetzgebung, die nicht im Rahmen einer an die Vollziehung gerichteten parlamentarischen Anfrage geklärt werden kann. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, wenn ich von einer inhaltlichen Beantwortung der Frage absehe.